

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

Staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/18-KLR

Dresden,
6. November 2019

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs.-Nr.: 7/146

Thema: Überwachung des Handys eines Dresdner Strafverteidigers

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Im September 2019 wurde bekannt, dass ein Dresdner Strafverteidiger Ziel von Funkzellen- und Verkehrsdatenabfragen geworden ist.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Über welchen Zeitraum aufgrund welcher konkreten Rechtsgrundlage und wegen des Verdachts welcher Straftaten wurden wie viele Funkzellenabfragen wann angeordnet und durchgeführt, die auch die Handynummer des Strafverteidigers betrafen?

Diese Frage betrifft Ermittlungsverfahren, die sich nicht gegen den betroffenen Rechtsanwalt gerichtet haben und in denen nicht nach der Mobilfunknummer des betroffenen Rechtsanwalts gesucht wurde. Es ergeben sich elf Funkzel-

**JOB
MIT
J?**

JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer Internet-
seite. Auf Wunsch senden wir
Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden unter
www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation.

lenabfragen, bei denen Daten erhoben wurden, in denen auch die Mobilfunknummer des betroffenen Rechtsanwaltes erfasst wurde. Die erste gerichtliche Anordnung erfolgte am 23. April 2013, die letzte am 28. Dezember 2016. Eine Übersicht der Funkzellenabfragen mit der jeweiligen Rechtsgrundlage, auf die die Maßnahme gestützt wurde, und dem jeweiligen Tatverdacht ist als Anlage beigefügt. In den Fällen, in denen in der Übersicht für einen Beschluss mehrere Anordnungszeiträume genannt sind, erfolgte die gerichtliche Anordnung in Bezug auf mehrere geographische Standorte.

Frage 2:

Zu welchem Zeitpunkt wurden Verkehrs- bzw. Bestandsdatenabfragen zum Handy des Strafverteidigers von welcher Stelle a) beantragt, b) genehmigt und c) (über welchen Zeitraum) durchgeführt?

Am 25. April 2016 wurde von der Staatsanwaltschaft Dresden in einem Ermittlungsverfahren der Erlass eines Beschlusses nach § 100g Abs. 1 StPO zur Erhebung – auch retrograder – Verkehrsdaten für zwei IMEI-Nummern (International Mobile Equipment Identity) für den Mobilfunkanschluss des betroffenen Rechtsanwaltes und drei polnischen Rufnummern beantragt. Den entsprechenden Beschluss erließ der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Dresden am 25. April 2019. Die Anordnung und Erhebung erfolgte für den Zeitraum vom 1. November 2015 bis 25. Mai 2016 und wurde durch das Landeskriminalamt Sachsen umgesetzt. Eine Auswertung der zum Mobilfunkanschluss des Rechtsanwaltes erhobenen Verkehrsdaten erfolgte auf Anweisung des sachbearbeitenden Staatsanwalts nicht.

Frage 3:

Zu welchem Zeitpunkt wurde bekannt, dass es sich um a) das Handy eines Strafverteidigers handelt und b) wurden die Daten gelöscht, bzw. aus welchen konkreten Gründen nicht?

Am 14. April 2016 wurde durch das Landeskriminalamt eine Anschlussinhaberfeststellung nach § 112 TKG zu dem Anschluss des betroffenen Rechtsanwalts durchgeführt. Die dabei bekannt gewordenen Daten ergaben den Namen und die Anschrift seiner Kanzlei, allerdings keine Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung oder den Hinweis auf einen geschäftlich bzw. dienstlich genutzten Anschluss. Die zu dem Anschlussinhaber erhobenen Daten

wurden von dem sachbearbeitenden Staatsanwalt bei der Beantragung des vorgenannten Beschlusses – nach eigenen Angaben versehentlich – nicht berücksichtigt. Am 25. April 2016 wurde durch das Amtsgericht Dresden der Beschluss nach § 100g StPO erlassen, der auch die Erhebung der Verkehrsdaten zu dem Mobiltelefonanschluss des betroffenen Rechtsanwalts beinhaltete. Am 26. April 2016 wies der polizeiliche Sachbearbeiter bei dem Landeskriminalamt den Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft Dresden telefonisch darauf hin, dass es sich bei dem Anschlussinhaber um einen Rechtsanwalt handle. Der Dezernent der Staatsanwaltschaft Dresden verfügte, dass eine Auswertung der Verkehrsdaten zu dem Anschluss nicht erfolgen soll.

Die zu dem Anschluss des Rechtsanwalts aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Dresden vom 25. April 2016 erhobenen – aber nicht ausgewerteten – Daten wurden am 16. August 2019 gelöscht.

Frage 4: Welche Maßnahmen (z.B. im Sinne der §§ 100g, 160a StPO) wurden wann getroffen, um den Schutz von Berufsgeheimnissen im Einzelfall zu wahren?

Der sachbearbeitende Staatsanwalt wies das LKA am 26. April 2016 an, dass die zu dem Anschluss des Rechtsanwalts erhobenen Daten nicht ausgewertet werden dürfen.

Durch das Landeskriminalamt (LKA) wurden der in Rede stehende Sachverhalt umfassend überprüft und die Daten des betroffenen Strafverteidigers in dem konkreten Fall gelöscht.

Ferner sensibilisierte das LKA alle Bediensteten, welche mit Ermittlungsverfahren befasst sind, die auch Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ-Maßnahmen) beinhalten, erneut dahingehend, auf die Voraussetzungen und die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten, Löschverpflichtungen einzuhalten und diese strikt und ohne zeitlichen Verzug umzusetzen.

Die Leiter der Kriminalpolizeiinspektionen der Polizeidirektionen wurden umfassend von dem Sachverhalt informiert und gebeten, ihre Bediensteten ebenso zu sensibilisieren und die Umsetzung zu überwachen.

Schließlich hat das Sächsische Staatsministerium des Innern das LKA am 27. September 2019 mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe (AG) beauftragt, die weitergehende Anpassungserfordernisse zur wirksamen Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen prüft. Dies bezieht sich u. a. auch auf eine mögliche Prüfroutine, wonach bei Feststellung von Daten von Berufsgeheimnisträgern im Einzelfall eine Recherche nach den gleichen, aber in anderen Fällen gespeicherten Daten durchzuführen, für jeden Datensatz jeweils die Anschlussinhaberschaft festzustellen und auf dieser Grundlage das Erfordernis einer Löschverpflichtung zu prüfen ist. Weiteres Ziel der AG ist es, in Abstimmung mit den Polizeidirektionen und der Justiz das Verfahren im Zusammenhang mit TKÜ-Maßnahmen zu optimieren.

Frage 5:

Zu welchem Zeitpunkt wurde der Strafverteidiger über die verdeckten Maßnahmen benachrichtigt, bzw. aus welchen konkreten Gründen nicht?

Eine Benachrichtigung des Rechtsanwalts nach § 101a Abs. 6 StPO erfolgte zunächst versehentlich nicht. Nach eigenem Bekunden hat der betroffene Rechtsanwalt im Zuge einer laufenden Hauptverhandlung in einem anderen Strafverfahren Ende Juni 2019 von dem Auswertevermerk Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 1. Juli 2019 und 28. August 2019 zeigte eine Rechtsanwältin die Vertretung des Rechtsanwalts als Betroffenen der Datenerhebung an und beantragte Einsicht in die Ermittlungsakte. Mit Schreiben vom 2. September 2019 wurde ihr mitgeteilt, dass der TKÜ-Sonderband in dem Verfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aufgrund Verfügung vom 3. Juli 2018 vernichtet worden ist. Vor diesem Hintergrund wurde um Mitteilung gebeten, ob an dem Akteneinsichtsantrag festgehalten wird. Eine Rückäußerung durch die Vertreterin erfolgte hierzu nicht. Eine förmliche Benachrichtigung des betroffenen Rechtsanwalts war daher aufgrund seiner Kenntnis nicht mehr veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

Anlage

1 Übersicht

Anlage**Übersicht: Funkzellenabfragen**

Lfd. Nr.	Anordnungsdatum	Anordnungszeiträume	Rechtsgrundlage (StPO)	Tatverdacht
1	23.04.2013	25 Stunden	§ 100g Abs. 1 i.d. bis 24.07.2015 gültigen Fassung	Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB oder schwerer Bandendiebstahl nach § 244a StGB
2	12.02.2014	41 Stunden, 45 Minuten	§ 100g Abs. 1 StPO in der bis 24.07.2015 gültigen Fassung	Bandendiebstahl nach § 244 StGB
3	11.07.2016	42 Stunden	§ 100g Abs. 3 i.d. bis 14.10.2016 gültigen Fassung	Schwerer Bandendiebstahl nach § 244a StGB
		13 Stunden, 45 Minuten		
		15 Stunden, 30 Minuten		
		43 Stunden, 30 Minuten		
		10 Stunden		
		9 Stunden, 30 Minuten		
4	06.05.2013	16 Stunden	§ 100g Abs. 1 i.d. bis 24.07.2015 gültigen Fassung	Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB oder schwerer Bandendiebstahl nach § 244a StGB
5	17.01.2014	13 Stunden, 45 Minuten	§ 100g Abs. 1, Abs. 2 i.d. bis 24.07.2015 gültigen Fassung	Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB oder schwerer Bandendiebstahl nach § 244a StGB
6	30.01.2014	19 Stunden	§ 100g Abs. 1 i.d. bis 24.07.2015 gültigen Fassung	Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB oder schwerer Bandendiebstahl nach § 244a StGB
		13 Stunden, 30 Minuten		
		12 Stunden, 25 Minuten		
		12 Stunden		
		12 Stunden, 20 Minuten		
		9 Stunden, 30 Minuten		

7	02.12.2014	36 Stunden, 50 Minuten	§ 100g Abs. 1 i.d. bis 24.07.2015 gültigen Fassung	Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB oder schwerer Bandendiebstahl nach § 244a StGB
8	05.02.2015	9 Stunden, 15 Minuten	§ 100g Abs. 1 i.d. bis 24.07.2015 gültigen Fassung	Schwerer Bandendiebstahl nach § 244a StGB
		14 Stunden		
9	24.03.2015	11 Stunden, 30 Minuten	§ 100g Abs. 1 i.d. bis 24.07.2015 gültigen Fassung	Schwerer Bandendiebstahl in acht Fällen gemäß §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 244 a Abs. 1, 25 Abs. 2, 53 StGB.
		14 Stunden		
		1 Stunde, 30 Minuten		
		16 Stunden		
		8 Stunden, 30 Minuten		
		5 Stunden		
		11 Stunden, 20 Minuten		
		1 Stunde, 30 Minuten		
10	25.03.2015	15 Stunden, 45 Minuten	§ 100g Abs. 1, Abs. 2 i.d. bis 24.07.2015 gültigen Fassung	Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB oder schwerer Bandendiebstahl nach § 244a StGB
		14 Stunden, 10 Minuten		
		9 Stunden, 45 Minuten		
11	28.12.2016	47 Stunden, 50 Minuten	§ 100g Abs. 1 i.d. bis 31.12.2016 gültigen Fassung	Schwerer Bandendiebstahl nach § 244a StGB
		15 Stunden, 15 Minuten		
		2 Stunden, 45 Minuten		